



KOA 12.077/22-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerden von A vom 02.12.2021, vom 08.01.2022 und vom 05.03.2022 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerden werden gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.12.2021 erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF wegen Verletzung einiger Bestimmungen des ORF-Gesetzes durch das „Gendern“ der Sprache in den Programmen des ORF. Er führte im Wesentlichen aus, ihm sei aufgefallen, dass der ORF seit mehr als eineinhalb Jahren seiner Pflicht zur objektiven Berichterstattung infolge der dabei angewendeten Verweiblichung der Sprache nicht mehr nachkomme.

Er habe diesbezüglich zunächst im Mai 2020 den ORF-Kundendienst kontaktiert, dann eine längere Korrespondenz mit dem ORF geführt und sich in der Folge im Oktober 2020 beim Beschwerdeausschuss des Publikumsrats beschwert. Der Beschwerdeausschuss habe seine Beschwerde abgewiesen, sei dabei aber nur zum Teil auf sein Vorbringen eingegangen und hätte im Übrigen sein Anliegen nicht beantwortet. Daher habe er sich im September 2021 neuerlich beim ORF beschwert.

In der Beschwerde vom 02.12.2021 heißt es weiter wörtlich:

„Da der ORF trotz mehrfacher Urgenzen zu meiner zweiten Beschwerde beharrlich schweigt, und der ORF - unbeirrt von meinen Einwendungen - in seiner gesetzwidrigen Vorgangsweise und in seiner falschen Berichterstattung verharrt, wende ich mich nunmehr an die Regulierungsbehörde, wie folgt:



A) Der ORF - Beschwerdeausschuss hat meine Beschwerde gegen die Informationspolitik des ORF nur teilweise behandelt. Er ist auf das Wesentliche meiner Argumente – nämlich die Falschinformationen infolge der Verweiblichung seiner Sprache – nicht eingegangen (vergleiche meine Beschwerde vom 11. 10. 2020 und die dazu ergangene Erledigung vom 16. 7. 2021), weshalb der Beschwerdeausschuss meine Beschwerde nicht oder allenfalls nur zum Teil behandelt hat, und diese Entscheidung sohin rechtswidrig ist. Es sollte daher die Erledigung des Beschwerdeausschusses durch die Regulierungsbehörde aufgehoben werden.

B) Der ORF setzt seine falsche Berichterstattung laufend fort. Ich kann dafür jede Menge Beispiele liefern, unterlasse dies aber aus Gründen der zeitlichen Ökonomie. Ich begnüge mich daher mit diesen fünf Beispielen:

a) Am 29. 9. 2021 wurde in Ö1, gegen 7.20 Uhr im Morgenjournal berichtet, dass die Post Daten von Kundinnen verkauft habe. Tatsächlich sind aber auch Daten von männlichen Kunden verkauft worden. Sohin lag eine Falschinformation durch den ORF vor.

b) Am 1. 10. 2021 wurde in den Nachrichten um 8.10 Uhr berichtet, dass in italienischen Städten die Wahl der Bürgermeisterinnen stattfindet. Mir ist aber bekannt, dass das Amt des Bürgermeisters in Italien nicht für Frauen reserviert ist. --> Falschinformation des ORF.

c) Am 11.11. 2021 berichtete ORF2 in der Mittags-ZIB um 13.05 Uhr, dass die Politik überlegt, eine Impfpflicht für Mitarbeiterinnen in Spitälern einzuführen. Nach meinem Wissensstand war jedoch angedacht, dass eine Impfpflicht für (weibliche und männliche) Mitarbeiter, nicht nur für Frauen, angedacht war. Das war also wieder eine Falschinformation.

d) Am 16. 11, 2021 berichtete der ORF, ZIB2 um 22.15 Uhr, in einem Interview mit einer Tiroler Ärztin B, dass es in Tiroler Spitälern infolge der Überlastung durch Coronafälle bald zu einer Triage für Patientinnen kommen werde. Leider hat der ORF-Moderator hier keine Klarstellung verlangt, inwiefern von der Triage auch männliche Patienten betroffen sein werden. Nach meinem Wissensstand wird bei geplanten Triage-Aktionen in Spitälern kein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht werden; somit war diese Information falsch, darauf hätte der ORF hinweisen müssen.

e) Am 19. 11. 2021 wurde vom ORF in der ZIB1, um 19.46 Uhr, u. a. berichtet, dass die Steuerzahlerinnen mit ihren Steuern für die Lockdownmaßnahmen werden zahlen müssen. Fakt ist, dass auch die männlichen Steuerzahler mit ihren Steuern für die Lockdownmaßnahmen werden einstehen müssen; etwas anderes ist aus Gründen des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatzes für die Geschlechter auch gar nicht zulässig. Sohin hat hier der ORF ebenfalls falsch berichtet.

Diese fünf Beispiele zeigen die Dringlichkeit eines Gegensteuern in der (falschen) Informationstätigkeit des ORF auf.

Im Bedarfsfalle bin ich klarerweise bereit, zur Untermauerung meiner Schilderungen weitere Beispiele der Falschberichterstattung des ORF zu liefern. Aber selbstverständlich kann man tagtäglich jede Menge von Beispielen falscher Berichterstattung vor allem in Informationssendungen des ORF in dem von mir geschilderten Sinn wahrnehmen oder in seiner TVthek bzw. Radiothek nachvollziehen.

Das ORF-Gesetz bietet keine Grundlage für das Gendern im Sinne der Ausführungen der Vertreter des ORF i. o. a. S., jedoch verletzt der ORF durch das Gendern bzw. die Verweiblichung der Sprache jedenfalls die Bestimmungen des

- § 4 Abs. 1 Zi 11 leg. cit. über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen

- § 4 Abs. 5 Zi 1 leg. cit. betr. die objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten

- § 4 Abs. 5 Zi 3 leg. cit. betr. die Wahrung des Grundsatzes der Objektivität in eigenen Sachanalysen, Kommentaren und Moderationen

- § 4 Abs. 7 leg. cit. betr. die Verpflichtung der Mitarbeiter des ORF zu den Zielen des Programmauftrages

Meiner Meinung nach sollte der ORF - wie ich schon mehrmals ausgeführt habe - in seinen Berichterstattungen in Fällen, die sich z. B. auf Berufsgruppen beziehen, in denen sowohl Männer wie auch Frauen repräsentiert sind, wie bisher doch den generell abstrakten Begriff - wie z. B. 'Lehrer' - oder auch 'Lehrerschaft' zu verwenden, da es doch männliche und weibliche Lehrer gibt und damit diese Art der Berichterstattung nicht 'genderunsensibel' ist; bei dieser Art der Berichterstattung kann man keinesfalls von einem generischen Maskulinum sprechen, das ist völliger Unsinn.

Erst wenn konkret eine bestimmte Person gemeint ist, soll von 'Lehrer X' oder 'Lehrerin Y' berichtet werden. Es ist nun einmal im Deutschen so, dass z. B. der Begriff 'Lehrer' einerseits generell abstrakt die Berufsgruppe aller (männlichen und weiblichen) Unterrichtenden umfasst, andererseits aber auch individuell konkret den unterrichtenden Mann meint (das ergibt sich im Einzelfall aus dem Zusammenhang der Berichterstattung), während die unterrichtende Frau eben als 'Lehrerin' bezeichnet wird. Allenfalls könnte in einem solchen Fall auch die Formulierung 'Lehrerschaft' oder (im Gesundheitsbereich) 'Ärzterschaft' verwendet werden.

Keinesfalls darf – wie vom ORF insinuiert – einmal von 'Lehrerinnen', ein anderes Mal von 'Lehrern' die Rede sein, wenn tatsächlich von einem Sachverhalt (männliche und weibliche) Lehrer gesamtheitlich betroffen sind. Durch die Verwendung der Bezeichnung 'Lehrerin' an Stelle von (m. od. w.) 'Lehrer' oder 'Lehrerschaft' wird die Berichterstattung auf Frauen eingeschränkt, was eben eine Falschinformation darstellt, wenn unterrichtende Männer und Frauen gleichermaßen von einem Sachverhalt betroffen sind. Die Verwendung des Begriffes 'Lehrer' in diesem Beispiel ist nicht genderunsensibel sondern generell abstrakt!

Eine weniger elegante Lösung – aber besonders präzise – wäre, um beim Beispiel der Lehrer zu bleiben, die Wortwahl 'männliche und weibliche Lehrer'. Hier wird der generell abstrakte Begriff 'Lehrer' durch die Adjektive 'männlich' und 'weiblich' präzisiert.

Bei generell abstrakten Begriffen, die z. B. eine Berufsgruppe (z. B. Lehrer) bezeichnen, handelt es sich keineswegs um ein generisches Maskulinum sondern - wie schon ausgeführt - um eine generell abstrakte Bezeichnung eines Berufsstandes, den man in diesem Fall auch mit dem Begriff 'Lehrerschaft' ausdrücken kann. Solche Begriffe haben sehr häufig einen männlichen Artikel, schließen aber die Frauen in der Berichterstattung nicht aus; das ergibt sich zumeist aus dem

Sachzusammenhang. Das müsste auch Personengruppen, die der Frauenemanzipation das Wort reden, klar sein! Jede andere Wortinterpretation von Berufsbezeichnungen (auch wenn diese einen männlichen Artikel haben) führt nur zur Falschinformation und wurde deshalb auch vom ORF-Gesetzgeber unterbunden! Ganz nebenbei: Der generell Abstrakte Begriff 'Person' hat einen weiblichen Artikel, jener für 'Mensch' einen männlichen Artikel, und da wird (hoffentlich) auch in Zukunft keine Diskussion über das Gendern entstehen.

Es geht hier nicht um Dominanz der Männer in der Sprache (bzw. auch nicht um ein 'Mitgemeintsein' von Frauen), wie von gewisse Personen dem ORF weismachen wollen (siehe die mir vom ORF übermittelten Kommentare in der Nachricht vom 10. 6. 2021), sondern ganz einfach um die Unterscheidung von generell abstrakten und individuell konkreten Sichtweisen bei der Aufarbeitung von Themenstellungen. Hier werden dem ORF von Außenstehenden Denkweisen aufgetischt, die nicht der Struktur der deutschen Sprache entsprechen und im Übrigen dazu geeignet sind, die Gesellschaft zu spalten.

Es ist dem ORF durch den Gesetzgeber nicht erlaubt worden, in Fällen der Berichterstattung über Bereiche, die sowohl Männer als auch Frauen berühren, in der Art zu berichten, dass dort, wo auch Männer von einem Sachverhalt berührt werden - z. B. bei einem Bericht über einen Berufsstand - individuell konkret nur in der weiblichen Form zu berichten. Wenn individuell konkret berichtet werden soll, dann in männlicher und weiblicher Ausdrucksweise, alles andere wäre eindeutig gesetzwidrig!! Es ist dem ORF durch den Gesetzgeber auch nicht das Pouvoir übertragen worden, Gesellschaftspolitik zu betreiben oder durch eine gesetzwidrige – weil falsche – Berichterstattung Männer in den Hintergrund zu drängen!

Ebenso wenig sollte der ORF versuchen, die in schriftlichen Berichten (z. B. von Zeitungen) verwendete Schreibweise des Binnen-I akustisch in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen zum Ausdruck zu bringen, da dies einerseits einen ungewohnten und störenden Sprachduktus zur Folge hat, aber andererseits auch wieder bei undeutlicher Sprechweise zu Irrtümern des (m. od. w.) Zusehers oder -hörers führen muss und somit ebenfalls den o. a. Bestimmungen des ORF-Gesetzes widerspricht. Bei bestimmten Wörtern, z. B. Bauer, funktioniert die ungesetzliche Praxis des Binnen-I auch in der schriftlichen Ausdrucksweise überhaupt nicht, weshalb hier eine Berichterstattung bloß über 'Bäuerinnen', wo auch (männliche) Bauern vom berichteten Sachverhalt betroffen sind) auf jeden Fall falsch und damit gesetzwidrig wäre. Dieser Gedanke wurde sogar einmal vom ORF in der gegenständlichen Diskussionsrunde mir gegenüber anerkannt (siehe die Nachricht vom 14. 12. 2020, Victoria Buchta), jedoch in weiterer Folge keineswegs in die Tat umgesetzt. Offensichtlich ziehen beim ORF in dieser Angelegenheit nicht alle am selben Strang.

Das Gendern, wie es oftmals auch betrieben wird, in dem man – statt den generell abstrakten Begriff 'Lehrer' allenfalls durch die Adjektive 'männlich' und 'weiblich' (oder 'm. und w. ') zu ergänzen - immer wieder von 'Lehrer und Lehrerin' spricht, gerät leicht zum 'Quasseln', wie man immer wieder bei Interviews feststellen kann (da hört man z. B. immer wieder Repetitionen wie 'Lehrer und Lehrer' statt 'Lehrer und Lehrerin'), daher sollte man das nach Möglichkeit vermeiden.

Das Gendern, wie es der ORF betreibt, ist unobjektiv und gleichheitswidrig und verletzt die o. a. Bestimmungen des ORF-Gesetzes. Ich erhebe daher Beschwerde i. S. des § 36 Abs. 1 Zi. 1 lit. a ORF-Gesetz wegen der geschilderten Berichterstattung des ORF und ersuche die do. Behörde

a) um Untersagung des Genderns durch den ORF im obigen Sinne vor allem in Informationssendungen oder Reportagen (also vorwiegend individuell konkret die weibliche Form von Betroffenen zu verwenden).

b) Sollten betriebsfremde Personen in Interviews gendern, also die weibliche Form von Betroffenen verwenden, so sollte der (m. od. w.) ORF-Moderator bzw. Interviewer verpflichtet sein, klärend einzugreifen.“

Mit Schreiben vom 20.12.2021 teilte die KommAustria dem Beschwerdeführer mit, dass seine Beschwerde keine Angaben betreffend eine unmittelbare Schädigung durch die behaupteten Gesetzesverletzungen beinhalte, forderte ihn gemäß § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zum Nachweis seiner Beschwerdelegitimation auf und wies ihn darauf hin, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde. Die Zustellung des Mängelbehebungsauftrags ist durch Übernahme am 03.01.2022 ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 08.01.2022 nahm der Beschwerdeführer auszugsweise wie folgt Stellung:

„Unter Bezugnahme auf den von do. erteilten Auftrag zur Mängelbehebung vom 20. 12. 2021, Zl. KOA 12.077/21-001, zu meiner Beschwerde vom 2.12. 2021 betreffend das Gendern in den Programmen des ORF führe ich folgendes aus:

1) *Der ORF hat am 29. 9. 2021 in Ö1 gegen 7.20 Uhr berichtet, dass die Post Daten von Kundinnen verkauft hat. Dadurch wurde ich in meinem Recht auf korrekte Information geschädigt, da mir zu diesem Zeitpunkt nicht klar war, ob auch Daten von Männern verkauft worden sind. Wie ich nunmehr weiß, wurden auch Daten von Männern verkauft. Durch diese Falschinformation wurde ich - zumindest temporär - in meinem subjektiven Recht auf Klage gegen die Post gehindert, da mir bekannt ist, dass offensichtlich unbegründete Klagen vom Gericht kostenpflichtig zurückgewiesen werden. Diese Art der Berichterstattung könnte man schon beinahe unter den Straftatbestand der Täuschung gem. § 108 StGB subsumieren.*

2) *Am 19. 11. 2021 wurde in ORF2 gegen 19.46 Uhr berichtet, dass die Steuerzahlerinnen für die Kosten des Covid-Lockdowns werden aufkommen müssen. Der ORF ist als öffentlichrechtliche Stiftung des Bundes dazu verpflichtet, den Gleichheitsgrundsatz gem. Art 7 B-VG und § 4 Abs 1 Zi 11 ORF-Gesetz zu wahren, was im gegenständlichen Fall nicht passiert ist. Durch diese Falschinformation des ORF wurde ich in meinem subjektiven Recht auf richtige Information durch den öffentlichrechtlichen ORF geschädigt, da sicherlich auch die Männer - und damit auch ich - die Kosten des Lockdowns werden tragen müssen, da auch die meisten Männer wie auch die meisten Frauen in Österreich Steuerzahler sind.*

3) *Am 11. 11. 2021 wurde in der Mittags-ZIB auf ORF2 berichtet, dass eine Impfpflicht für Mitarbeiterinnen in Spitälern kommen soll. Es wurde nichts darüber ausgesagt, ob auch männliche Mitarbeiter der Spitäler geimpft werden sollen. Dadurch wurde bei mir Angst vor Covid-Ansteckung in Spitälern ausgelöst, weshalb ich - zumindest temporär - beschließen musste, bei einem Notfall keine Spitalsbehandlung zu akzeptieren, was im Ernstfall ungeahnte Konsequenzen für mich gehabt hätte.*

4) Am 2. 11. 2021 wurde in der ZIB1, ORF 2, um etwa 19.40 Uhr berichtet, dass über 300 Covid-Patientinnen auf Intensivstationen liegen. Es wurde aber keine Aussage darüber gemacht, ob auch an Covid erkrankte Männer auf Intensivstationen behandelt werden. Dadurch wurde bei mir Furcht ausgelöst, da mir – zumindest zu diesem Zeitpunkt - nicht klar war, ob auch Männer auf Intensivstationen behandelt werden, sollten sie schwer an Covid erkranken.

5) Am 8. 1. 2022 wurde um etwa 8.09 Uhr in den auf Ö1 ausgestrahlten Nachrichten darüber berichtet, dass nunmehr die erste verschleierte Landsschülerinnenvertreterin bestellt worden ist. Mir ist aber bekannt, dass es nur Vertreter von männlichen und weiblichen Schülern gibt und es keine Vertreter bloß von Schülerinnen gibt. Somit liegt auch hier wieder eine Diskriminierung des männlichen Geschlechtes - und damit auch meiner Person - durch die ORF vor. Das hat mich als GIS-Gebührenzahler derart geärgert, dass mein systolischer Blutdruck anlässlich meiner kurz danach erfolgten routinemäßigen allmorgendlichen Blutdruckmessung ad hoc auf ungesunde 144 mmHG gestiegen ist – und das trotz entsprechender Medikation; normalerweise bewegt sich mein systolischer Blutdruck in der Früh zwischen den Werten von 120 und 130 mmHG, ist also normal.

6) In allen von mir berichteten Fällen wurde ich, der seine Gebühren an die GIS zu entrichten hat, überdies als Kunde in meinem subjektiven Recht auf korrekte Information durch den ORF verletzt und fühle mich als männlicher Kunde des ORF durch die von mir in meiner Beschwerde mehrfach aufgezeigte falsche Berichterstattung des ORF und die Weigerung, diese Verhaltensweise zu ändern (siehe die herablassende Antwort von Heimo Godler vom 19. 6. 2020), herabgewürdigt bzw. in die Irre geführt - eine glatte Verletzung des Art. 7 B-VG und des § 4 Abs 1 Zi 11 des Orf-Gesetzes.“

Mit Schreiben vom 05.03.2022 führte der Beschwerdeführer wie folgt aus:

„In Ergänzung zu meiner Beschwerde vom 2. 12. 2021, ergänzt über die Anfrage am 8.1. 2022, möchte ich darauf hinweisen, dass der ORF in immer stärkerem Maße falsch Bericht erstattet, bzw. die Männer aus der Berichterstattung komplett ausblendet. Hier wieder einige Beispiele:

- 1) 4. 3. 2022, ORF2 Mittags-ZIB gegen 13.30 Uhr: Bericht, wonach die EU-Innenministerinnen zusammengetroffen sind. Es stellt sich hier die Frage, ob der öst. Innenminister Gerhard Karner nicht an diesem Treffen teilgenommen hat. Nach meinem Wissensstand tat er dies. Daher liegt hier eine glatte Falschinformation vor, da man darüber informiert worden ist, dass nur die weiblichen Innenminister zusammengetroffen sind. → Falschbericht
- 2) 4. 3. 2022, ORF 2 Mittags-ZIB gegen 13.30 Uhr, im Anschluss an den Bericht unter 1): Der ORF berichtet, dass der amerikanische Außenminister Blinken seine europäischen Kolleginnen getroffen hat. Soll man davon ausgehen, dass er nur die weiblichen Außenminister getroffen hat, war der öst. Außenminister nicht bei diesem Treffen? Meines Wissens schon. → Falschbericht.
- 3) 5. 3. 2022, ORF2 Mittags-ZIB Ende, 13.25: Ausstieg, Verabschiedung von den Zuseherinnen. Eine glatte Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

In diesen Fällen wurde nicht einmal versucht, das Binnen-I akustisch durch einen Sprachfehler zum Ausdruck zu bringen.

Durch diese Art der Berichterstattung wurde ich als Gebührenzahler in die Irre geführt, also getäuscht (Punkte 1 und 2) bzw. beleidigt (Punkt 3). Im Übrigen verweise ich auf meine rechtlichen Ausführungen in meiner Beschwerde. Ich könnte täglich mehrere Falschberichte des ORF zitieren, doch ist es mir zu mühselig, die große Zahl der täglichen Falschberichterstattungen des ORF einzeln aufzulisten.

Ich ersuche, diese Tatbestände in meine Beschwerde zu integrieren. Ich halte meine beide Anträge weiterhin aufrecht und möchte diese noch durch folgenden Punkt ergänzen:

c) Der ORF möge angewiesen werden, die Versuche – das Binnen-I oder die Gender-Punkte akustisch wahrnehmbar zu machen - unterlassen, da diese Vorgangsweise den Duktus der Sprache stört und die Informationsverarbeitung für den Zuhörer verschlechtert.“

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinen Schreiben vom 02.12.2021, 08.01.2022 und 05.03.2022.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

§ 36 Abs. 1 bis 3 und § 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden
 - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
 - b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
 - c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

§ 37. *(1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

(2) Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung des ORF-Gesetzes durch eines der im § 19 genannten Organe festgestellt, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, dann kann die Regulierungsbehörde die Entscheidung des betreffenden Organs aufheben. Das betreffende Organ hat unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen; kommt das betreffende Organ dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann die Regulierungsbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Stiftungsrates, erfolgt die Verletzung des ORF-Gesetzes jedoch durch den Stiftungsrat selbst, dann unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung das betreffende Kollegialorgan auflösen bzw. das betreffende Organ abberufen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich nach diesem Bundesgesetz neu zu bestellen.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Mit Schreiben vom 20.12.2021 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte ihn auf, die fehlenden Angaben zum Nachweis der Beschwerdelegitimation nachzureichen. Hierfür wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt, wobei er auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist gewahrt und am 08.01.2022 eine Stellungnahme eingebracht. In dieser wie auch in einer weiteren Stellungnahme vom 05.03.2022 bezog er sich auch auf weitere Sendungen des ORF und machte ebenfalls Rechtsverletzungen aufgrund des „Genderns“ der Sprache in den Programmen des ORF geltend.

Nachträglich hinzugefügte Sachverhalte sind grundsätzlich als neue Beschwerden einzustufen und können – sofern die sechswöchige Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G für sie gewahrt ist – auch gemeinsam mit der ursprünglichen Beschwerde unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 AVG erledigt werden (BKS 30.3.2009, GZ 611.976/0005-BKS/2009, mWn). Daher sind auch die Schreiben vom 08.01.2022 und 05.03.2022 hinsichtlich der neu hinzugefügten Sachverhalte als weitere Beschwerden zu behandeln.

3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer Verletzungen des ORF-G behauptet; die im Zuge der Mängelbehebung zur Darlegung der Beschwerdelegitimation behaupteten Schädigungen stellen jedoch nach Auffassung der KommAustria keine „unmittelbare Schädigung“ im Sinne der zitierten Rechtsprechung dar:

Der Beschwerdeführer bringt in seinen Beschwerden im Wesentlichen vor, durch die inkriminierte (sprachliche) Form der Berichterstattung in den Informationssendungen des ORF würden die Zuseher und Zuhörer falsch informiert werden, was beim Beschwerdeführer zu Schäden wie etwa vorübergehend erhöhtem Blutdruck führen würde; darüber hinaus sei er durch die Verletzung seines „subjektiven Rechts auf richtige Information durch den öffentlichrechtlichen ORF“, durch vorübergehende Unklarheiten hinsichtlich seines Klagerechts gegen die Österreichische Post AG oder ob er als Mann sicher eine Spitalsbehandlung in Anspruch nehmen könne, geschädigt.

Die KommAustria vermag nicht zu erkennen, worin eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers denkmöglich gelegen wäre. Vielmehr hat der Beschwerdeführer ausschließlich eine auf der subjektiven Gefühlsebene liegende „Schädigung“ in Form einer generellen, störenden sprachlichen Gestaltung der Berichterstattung durch den ORF behauptet. Daraus kann allerdings eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G nicht abgeleitet werden.

Wollte man nämlich das subjektive Empfinden des Einzelnen – mag es aufgrund des Grads der persönlichen Aufregung auch zu kurzzeitigen körperlichen Auswirkungen führen – zum Maßstab dessen erheben, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreicht, so wohnt geradezu jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ inne und genügte daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des

persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation. Als (mögliche) immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher – wie erwähnt – ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des – unmittelbar – „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person, beleidigende Äußerungen oder tatsächenswidrige Behauptungen (vgl. etwa BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Derartige unmittelbare immaterielle Schäden wurden aber im gegenständlichen Fall nicht behauptet.

Soweit die Beschwerde schließlich so zu verstehen sein sollte, dass der Beschwerdeführer die Aufhebung der Erledigung des Beschwerdeausschusses des Publikumsrats durch die Regulierungsbehörde fordert, ist Folgendes festzuhalten: Die KommAustria ist keine Instanz über den Organen des ORF, sondern übt eine eingeschränkte Rechtsaufsicht aus (so schon VfSlg 7.716 zur Rundfunkkommission). Gemäß § 37 Abs. 2 ORF-G kann die Regulierungsbehörde, wenn von ihr eine Verletzung des ORF-Gesetzes durch eines der im § 19 genannten Organe im Sinne des § 37 Abs. 1 ORF-G festgestellt wird, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, die Entscheidung des betreffenden Organs aufheben. Beim Beschwerdeausschuss des Publikumsrats handelt es sich jedoch um kein Organ des ORF im Sinne des § 19 ORF-G (ein solches ist ausschließlich das Plenum des Publikumsrats, vgl. hierzu BVwG 29.09.2021, W194 2231588-1/7E, mWn, wonach Ausschüsse nur der Vorbereitung bzw. Vorberatung der Plenarsitzungen des jeweiligen Organs dienen sollen und ihnen selbst keine Beschlusskompetenz zukommt). Schon aus diesem Grund liegt keine einer Aufhebung durch die KommAustria zugängliche Entscheidung eines Organs des ORF im Sinne des § 19 ORF-G vor.

Die Beschwerde war daher insgesamt gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen, ohne dass auf die Frage einzugehen gewesen wäre, inwieweit die inkriminierte Berichterstattung durch den ORF überhaupt eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G darstellen hätte können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.077/22-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Mai 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)